

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV/DPA)

zwischen

[Name/Firma]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

als Auftraggeber und Verantwortlicher

– nachfolgend der „Verantwortliche“ –

und

wefox Austria GmbH,
Johann-Radlinger-Straße 9
3300 Amstetten
als Auftragnehmer und Auftragsverarbeiter

– nachfolgend der „Auftragsverarbeiter“ –,

zusammen nachfolgend die „Parteien“ und jeder von ihnen als „Partei“.

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung regelt die Anforderung an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Wefox Austria GmbH im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der in der Vertriebsvereinbarung zwischen der Wefox Austria GmbH und dem Verantwortlichen vereinbarten Leistung.

§ 1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe, die nachstehende Bedeutung. Sofern in dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben alle Begriffe, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung definiert sind, die Bedeutung, die ihnen im Vertrag zugeschrieben wird. Die Bedeutung der Begriffe soll sowohl in Singular- als auch in Pluralform gleich sein.

Kategorien betroffener Personen	Zusammenfassung von betroffene Personen zu einer Gruppe aufgrund deren im Wesentlichen gleichen Stellung bzw. Beziehung zum Verantwortlichen.
AVV	Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bzw. Auftragsverarbeitungsvertrag
Löschen	Löschung meint das Vernichten oder Entfernen von personenbezogenen Daten in der Weise, dass die Daten nicht wiederhergestellt oder rekonstruiert werden können.
Verantwortlicher	Der Auftraggeber wie oben angegeben und definiert – die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
Betroffene Person/ Betroffene Personen	Eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
DSGVO	Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
Verarbeitung personenbezogener Daten/ Datenverarbeitung	Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich

	oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 12 DSGVO)
Personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 12 DSGVO).
Auftragsverarbeiter	Wefox Austria GmbH– wie oben angegeben und definiert – die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).
Dienstleistungen	Alle Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen nach dem Vertrag zur Verfügung stellt.
Drittstaat	Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union (EU) noch des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.
TOM	Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung oder unbeabsichtigter Löschung, Veränderung, unberechtigtem Zugriff oder unbeabsichtigter Offenlegung.
Arten/ Kategorien personenbezogener Daten	Zusammenfassung Personenbezogener Daten zu Gruppen von Daten mit einem ähnlichen inhärenten Verwendungszweck.

§ 2 Gegenstand und Laufzeit des AVV

- 2.1. Dieser AVV legt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen fest.
- 2.2. Die Laufzeit dieses AVV beginnt und endet mit der Laufzeit des Vertrages. Dieser AVV kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Zweck und Dauer der Verarbeitung / Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

- 3.1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ist die Erbringung der Dienstleistungen aus der Vertriebsvereinbarung.
- 3.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt und endet mit der Laufzeit dieses AVV, wie in § 2 Abs. 2 beschrieben. Die Datenverarbeitung, die zur Erfüllung von Lösungs- und/oder Rückgabepflichtungen gemäß § 8 erforderlich ist, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3. Die Kategorien betroffener Personen sowie die Arten personenbezogener Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, sind in **ANNEX 1** näher beschrieben.

§ 4 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- 4.1. Der Verantwortliche bleibt gegenüber den betroffenen Personen für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und stellt sicher, dass die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfolgt und ist somit der Verantwortliche im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze.
- 4.2. Zusätzlich zu den in diesem AVV enthaltenen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter Einzelweisungen über Art, Umfang und Ablauf der Datenverarbeitung, insbesondere über Berichtigung, Sperrung und Löschung erteilen. Diese Einzelweisungen sind schriftlich oder per E-Mail zu erteilen.
- 4.3. Der Verantwortliche hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AVV sowie etwaiger Einzelweisungen, insbesondere die Umsetzung der

beschriebenen TOMs des Auftragsverarbeiters auf Anfrage und mit angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen, seinen Mitarbeitern oder bevollmächtigten Prüfern / Beratern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nach angemessener vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Verantwortlichen einen angemessenen Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten während der normalen Geschäftszeiten gewähren. Alle internen und externen Kosten, die dem Auftragsverarbeiter durch eine solche Prüfung entstehen, gehen zu Lasten des Verantwortlichen.

§ 5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich im Namen des Verantwortlichen gemäß den Anforderungen dieses AVV und gemäß etwaiger Einzelweisungen des Verantwortlichen und ausschließlich zu den in diesem AVV genannten Zwecken verarbeiten, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist zu einer hiervon abweichenden Verarbeitung personenbezogener Daten nach anwendbarem Recht verpflichtet. Im letzteren Fall wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem abweichenden Zweck über diese gesetzliche Verpflichtung informieren, es sei denn, dass das Gesetz eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2. Die Datenverarbeitung erfolgt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, einschließlich der Gewährung des Zugangs aus einem Drittland zu den in der EU/EWR gespeicherten personenbezogenen Daten, ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der Artikel 44 ff. GDPR erfüllt sind, bevor personenbezogene Daten übertragen bzw. zugänglich gemacht werden. Die Empfänger in einem Drittland, an die personenbezogene Daten übermittelt werden bzw. die Zugriff auf in der EU/EWR gespeicherte personenbezogene Daten haben, werden zusammen mit den jeweils getroffenen Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im betreffenden Drittland in **ANNEX 2** aufgeführt.
- 5.3. Der Auftragsverarbeiter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und stellt sicher, dass alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen im Sinne dieses AVV befugt sind, sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder einer

entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- 5.4. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer, die Zugang zu den personenbezogenen Daten des Unternehmens haben. Er stellt in jedem Fall sicher, dass der Zugang streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die die betreffenden personenbezogenen Daten des Unternehmens kennen bzw. darauf zugreifen müssen, soweit dies für die Zwecke des Vertrags unbedingt erforderlich ist.
- 5.5. Während der gesamten Vertragslaufzeit überwacht der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Bestimmungen dieses AVV und ggf. der Einzelweisungen, die der Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages erteilt.
- 5.6. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Prüfungstätigkeiten oder sonstige Kontrollmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden, soweit sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses AVV beziehen.
- 5.7. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen so weit wie möglich bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten (z.B. Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzbehörden und die betroffenen Personen, Durchführung von Datenschutzverträglichkeitsprüfungen sowie Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen).
- 5.8. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem AVV festgelegten Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, insbesondere die Implementierung angemessener TOMs, nachzuweisen. Zu diesem Zweck gestattet der Auftragsverarbeiter auch Audits, einschließlich Inspektionen unter den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen.
- 5.9. Der Auftragsverarbeiter wird die verantwortliche Stelle unverzüglich informieren, wenn seiner Meinung nach eine Weisung des Verantwortlichen gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist dann berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis der Verantwortliche sie bestätigt oder ändert.

§ 6 Technische und Organisatorische Maßnahmen

6.1 Der Auftragsverarbeiter wird angemessene TOMs treffen. Dabei sind der Stand der Technik, die Durchführungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Die derzeit vom Auftragsverarbeiter getroffenen TOMs werden in **ANNEX 3** beschrieben. Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es zulässig, dass der Auftragsverarbeiter die beschriebenen TOMs ändert, solange das bestehende Sicherheitsniveau der definierten Maßnahmen dabei insgesamt nicht reduziert wird. Ungeachtet dessen sind Änderungen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen mitzuteilen, z.B. durch die regelmäßige Bereitstellung einer aktualisierten Liste von TOMs. Wesentliche Änderungen der TOMs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Unterauftragnehmer

- 7.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanhängen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 7.2. Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind, erteilt der Verantwortliche hiermit seine Zustimmung zur Beauftragung der in **ANNEX 4** aufgeführten Unterauftragnehmer. Jede Beauftragung von Unterauftragnehmern, die nicht in **ANNEX 4** enthalten sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf.
- 7.3. Der Auftragsverarbeiter hat mit den Unterauftragnehmern Vereinbarungen zur

Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen, die so ausgestaltet sind, dass sie dem Datenschutzniveau dieses AVV entsprechen. Der Verantwortliche hat das Recht, auf schriftliche Anfrage vom Verarbeiter Informationen über die Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des Untervertragsverhältnisses zu erhalten, gegebenenfalls durch Einsichtnahme in die entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

- 7.4. Wenn ein Unterauftragnehmer eine Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Drittland erbringen soll, muss der Auftragsverarbeiter die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in das Drittland gemäß Art. 44 ff. DSGVO sicherstellen. Der (die) betreffende(n) Unterauftragnehmer und die entsprechende Garantie zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus sind in **ANNEX 2** aufzunehmen.
- 7.5. Kommt ein Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten dieses Unterauftragnehmers.

§ 8 Löschung und Rückgabe der personenbezogenen Daten

- 8.1. Nach Beendigung dieses AVV wird der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen i) alle unter diesem AVV verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien davon löschen oder ii) an den Verantwortlichen zurückgeben, es sei denn, das anwendbare Recht verlangt eine weitere Speicherung der personenbezogenen Daten (z.B. Aufbewahrungspflichten). Im letzteren Fall hat der Auftragsverarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die Datenverarbeitung auf diesen Zweck beschränkt bleibt.
- 8.2. Kopien oder Duplikate der Daten dürfen niemals ohne Wissen des Verantwortlichen erstellt werden, mit Ausnahme von Sicherheitskopien, soweit sie für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie von Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 8.3. Dokumentationen, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung nach diesem AVV und dem Vertrag verwendet werden, sind vom Auftragnehmer über die Vertragslaufzeit hinaus entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Der Auftragsverarbeiter wird von dieser Verpflichtung frei, wenn der Auftragsverarbeiter die Dokumentation am Ende der Vertragslaufzeit dem Verantwortlichen übergibt.

- 8.4. Der Auftragsverarbeiter bestätigt dem Verantwortlichen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Datenverarbeitung schriftlich, dass dieser die Vorgaben des Paragraf 8 dieses AVV eingehalten hat.

§ 9 Betroffenenrechte

- 9.1. Unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen und der Gewährleistung ihrer Rechte.
- 9.2. Wendet sich ein Betroffener mit einem Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten direkt an den Auftragsverarbeiter, so benachrichtigt dieser den Verantwortlichen umgehend.

§ 10 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 1.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Schriftform oder Textform alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die es ihm möglich machen seiner gesetzlichen Pflicht zur Meldung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und Informationen gegenüber dem Betroffenen nachzukommen.
- 1.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen mindestens über:
- die Art der Verletzung personenbezogener Daten, die Kategorien und Anzahl der betroffenen Personen sowie die Kategorien und Anzahl der betroffenen Datensätze,
 - den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder eines anderen relevanten Vertreters des Auftragsverarbeiters, welcher über die erforderlichen Informationen verfügt,
 - die zu erwartenden Folgen der Datenschutzverletzung und

- die Maßnahmen, welche zur Eindämmung und Behebung der Datenschutzverletzung ergriffen wurden oder vorgeschlagen werden.

- 1.3 Der Auftragsverarbeiter arbeitet mit dem Verantwortlichen zusammen und ergreift alle vom Verantwortlichen geforderten erforderlichen Schritte zur Untersuchung, Minderung sowie Behebung der Datenschutzverletzung.

§ 11 Datenschutz-Folgeabschätzung und vorherige Konsultation

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und der vorherigen Konsultation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. Art. 35 und 36 DSGVO sowie anderer einschlägiger Datenschutzgesetze, für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen durchführt, soweit dies unter Berücksichtigung der entsprechend Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen erforderlich und angemessen ist.

§ 12 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- 12.1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieses AVV erforderlich sind. Der Auftragsverarbeiter gestattet dem Verantwortlichen Überprüfungen, einschließlich Kontrollen und Stichproben durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen und wirkt kooperativ bei diesen Überprüfungen mit.
- 12.2. Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter über jede gemäß § 12 Absatz 1 durchzuführende Prüfung oder Inspektion zu unterrichten. Er stellt sicher, dass jeder seiner beauftragten Prüfer und das dazugehörige Personal während der Durchführung der Überprüfung sowie Inspektion alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um Schäden und Verletzungen an den Räumlichkeiten, der Ausrüstung, dem Personal oder Unterbrechungen des Betriebes des Auftragsverarbeiters zu vermeiden oder zu minimieren. In den nachfolgenden Fällen braucht der Auftragsverarbeiter zum Zwecke einer Überprüfung keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren:
- Der Verantwortliche oder einer seiner Vertreter oder beauftragten Prüfer und das dazugehörige Personal können nicht den Nachweis erbringen, dass diese zur Prüfung berechtigt sind.

- Die Prüfung findet außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten statt, es sei denn, es liegt ein dringender Notfall vor, der eine Überprüfung außerhalb der Geschäftszeiten zwingend erfordert und der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter darüber informiert.
- Es findet mehr als eine Überprüfung pro Kalenderjahr statt, es sei denn, die zusätzliche Überprüfung ist erforderlich, weil
 - der Verantwortliche berechnete Bedenken an der Einhaltung der Vorgaben dieses AVV durch den Auftragsverarbeiter hat oder
 - der Verantwortliche auf Basis geltendes Datenschutzrechts, durch die zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere Aufsichtsbehörde, die zur Durchsetzung der geltenden Datenschutzgesetz berechtigt ist, zur Überprüfung verpflichtet ist,
 - die Bedenken des Verantwortlichen im Rahmen einer Überprüfung verifiziert wurden oder dieser eine Vorgabe oder Anforderung an die Datenverarbeitung an den Auftragsverarbeiter adressiert hat, die es zu überprüfen gilt.

diesem Recht ausgelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist beim sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Verantwortlichen.

- 14.4 Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält. Eine unwirksame bzw. fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, sofern sie diese berücksichtigt hätten.

§ 13 Haftung

13.1 Die im Vertrag getroffenen Haftungsregelungen gelten auch für den Vertrag zur Auftragsverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 14 Abschließende Regelungen

14.1 Die nachfolgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieser AVV:

ANNEX 1: Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

ANNEX 2: Übermittlung von Personenbezogenen Daten in Drittländer

ANNEX 3: TOM

ANNEX 4: Liste mit genehmigten Unterauftragnehmern

14.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

14.3 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser ADV ergeben, unterliegen deutschem Recht und werden gemäß

ANNEX 1

Kategorien betroffener Personen und Arten personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser ADV betrifft die folgenden Kategorien betroffener Personen und die folgenden Arten personenbezogener Daten:

Kategorien betroffener Personen	Arten personenbezogener Daten
<ul style="list-style-type: none">- <i>Versicherungsnehmer</i>- <i>Versicherte Person</i>- <i>Interessenten für den Abschluss eines Versicherungsvertrags</i>	<ul style="list-style-type: none">- <i>Vertragsdaten</i>- <i>Stammdaten</i>- <i>allgemeine Personendaten</i>- <i>Gesundheitsdaten zu Krankenversicherungen</i>- <i>Sozialversicherungsdaten</i>- <i>Beratungsdokumentation</i>- <i>Einkommens und Vermögensdaten</i>- <i>Identifizierungsdokumente zum Zwecke der Identifizierung im Sinne des GWG.</i>

ANNEX 2

Übermittlung von Personenbezogenen Daten in Drittländer

Die folgende Liste enthält Empfänger von Personenbezogenen Daten in Drittländern, die direkt oder indirekt an der Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter dieses CDPA fallen, beteiligt sind sowie die jeweils zur Anwendung kommenden Garantien zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus gemäß Art. 44 ff. DSGVO.

Name und Adresse des Empfängers im Drittland	Rechtfertigung der Datenübermittlung / Geeignete Garantien (z.B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, Abschluss EU-Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules, EU-US Privacy Shield Zertifizierung etc.)
<p><i>Microsoft Power BI, verantwortliche Stelle: Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA</i></p>	<p><i>USA: gilt als sicheres Land zur Datenverarbeitung; Microsoft Corporation unterwirft sich der GDPR</i></p>
<p><i>Calendly LLC 1315 Peachtree St NE, Atlanta, GA 30309, USA</i></p>	<p><i>USA: gilt als sicheres Land zur Datenverarbeitung; Calendly unterwirft sich der GDPR</i></p>
<p><i>Chili Piper, Inc. 309 GOLD STREET, APT. 28E BROOKLYN, New York, USA</i></p>	<p><i>USA: gilt als sicheres Land zur Datenverarbeitung; Chilli Piper unterwirft sich der GDPR</i></p>

ANNEX 3

TOM

Der Auftragsverarbeiter hat folgende TOM getroffen:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

- Zutrittskontrolle**
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- Zugangskontrolle**
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- Zugriffskontrolle**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen.
- Trennungskontrolle**
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing.
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

- Weitergabekontrolle**
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur

- Eingabekontrolle**
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO)**
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne

- Rasche Wiederherstellung (Art. 32 Abs. 1 lit. c) GDPR)**

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management**
- Incident-Response-Management**
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**
- Auftragskontrolle**
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

ANNEX 4

List mit genehmigten Unterauftragnehmern

[Sofern relevant bitte Namen und Adressen von eingesetzten Unterauftragnehmern einfügen; ansonsten „N/A“]

Name und Adresse des Unterauftragnehmer	Einsatzzweck
<i>wefox Group services (GER) GmbH, Urbanstraße 71 10967 Berlin</i>	<i>Verwaltung der CMS Plattform, Marketingdienstleister, des Riskmanagements, Beschwerdemanagement, Compliance</i>
<i>Microsoft Power BI, verantwortliche Stelle: Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA</i>	<i>Datenanalyse, Daten-visualisierung</i>
<i>Salesforce Marketing Cloud, Verantwortliche Stelle: salesforce.com EMEA Limited Company No. 05094083, registered in England Floor 26 Salesforce Tower, 110 Bishopsgate EC2N 4AY London, UK</i>	<i>CMS für Marketingkampagnenmanagement.</i>
<i>Calendly LLC 1315 Peachtree St NE, Atlanta, GA 30309, USA</i>	<i>Kalender Management Tool</i>
<i>Hotjar Limited, incorporated and registered in Malta with company number C 65490 and having its registered office at Level 2, St Julian's Business Centre, 3, Elia Zammit Street, St. Julians, Malta</i>	<i>User-Behavioral Analysetool</i>
<i>Google Analytics, verantwortliche Stelle: Google Ireland Limited (Registernummer: 368047) mit Sitz in Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland.</i>	<i>Analysetool</i>
<i>Chili Piper, Inc. 309 GOLD STREET, APT. 28E BROOKLYN, New York, USA</i>	<i>Kalender Management Tool</i>
<i>Q2E, verantwortliche Stelle: Q2E GmbH (Firmenbuchnummer: 305766g) mit Sitz in Daniel Gran-Straße 48, 3100 St. Pölten, Österreich</i>	<i>All in One CRM & Beratungstool</i>
<i>Der-Versicherungsmakler.at, verantwortliche Stelle: Peter Bischof, Porzellangasse 11, 1090 Wien, Österreich</i>	<i>Vergleichsrechner & Rechenkern Beratungstool</i>
<i>Courtage Control, verantwortliche Stelle: Courtage Control Consulting GmbH, Payergasse 1/18, 2340 Mödling</i>	<i>Zentraler Zugriff zu OMDS-Bestandsdaten</i>